

Tierreich und viele interessanten aus Revueberichten geschöpften Beispiele von Grufsformen bei wilden Völkerschaften.

GAUPP (London).

A. MAC DONALD. **Ethics as applied to criminology.** *Journ. of Mental Science* Bd. 37. S. 10—18 (Jan. 1891).

Der Unterschied zwischen eigentlichen Verbrechen und andern Formen pathologischer und abnormer Menschlichkeit ist nur ein Gradunterschied im Schlechten (wrong.); Grade, die bestimmt werden sollen nach der Gefahr oder dem Nachteil (moralischen, intellektuellen, physischen oder finanziellen), den ein Gedanke, ein Gefühl, ein Wollen oder Handeln der Gesellschaft bringt. Dies Princip sollte auch die Hauptbasis für die Bestrafung der Verbrecher sein; wobei sich Verf. mit der Theorie, die diese Basis in dem Grad der Willensfreiheit oder persönlichen Schuld sieht, auseinandersetzt. Der Rest des Aufsatzes beschäftigt sich mit der Frage, welches denn jene schädlichen Gedanken, Handlungen etc. seien und durch welche Methode sie festzustellen sind. Die Methode kann nur die scientifiche sein, d. h. eine empirische, die sich auf alle festgestellten psychologischen, physiologischen und pathologischen That-sachen stützt.

GAUPP (London).

SIGHELE. **La folla delinquente.** *Arch. di Psichiatria* XII (1891), S. 10—53 u. 222—267.

Von dem SPENCERSCHEN Satz ausgehend, daß die Haupteigenschaften der Gesellschaft den Haupteigenschaften des (einzelnen) Menschen entsprechen und so die Grundlage der Soziologie bilden, zeigt Verfasser, daß es bestimmte Ausnahmen von dieser Regel giebt, indem die Klassen, aus denen die Gesellschaft sich herausgebildet hat, in ihrer Eigenschaft als Kollektivindividuen ganz entgegengesetzten Anschauungen unterliegen, als die Individuen, aus denen sie bestehen. Demgemäß müsse man eine Kollektivpsychologie von der Sozialpsychologie unterscheiden. Der Ausfall der Geschworenen-Verdikte, die häufig gerade das Gegenteil von dem aussprechen, was der Einzelne im Sinne hat, wird als Beispiel angeführt.

Kap. 1. Für die Menge (folla), namentlich der Delinquenten, d. h. für in Gemeinschaft begangene Verbrechen, sei ein besonderer Maßstab der Beurteilung anzulegen, hier trete somit eine besondere Psycho-Physiologie in ihr Recht. Die ältere Juristenschule, der es gleichgültig sei, ob ein Individuum von Epileptischen und Alkoholisten oder von gesunden Eltern abstamme, berücksichtige bei der Strafabmessung nur die freie Selbstbestimmung und beachte nicht, ob ein Mensch unter dem Toben einer aufgeregten Menge ein Verbrechen begangen habe; die „positive Schule“ dagegen hält die freie Selbstbestimmung für Illusion, die Phrasen von voller oder beschränkter Verantwortlichkeit für veraltet, und forscht nur nach der geeigneten Form der Reaktion gegen das Verbrechen.

Kap. 2. behandelt die Diagnose des Übels, gegen das man zu reagieren hat. Dahin gehört alles, was je von politischen, sozialen und religiösen Verbänden und Parteien an Unthaten im großen und kleinen